

## **Drum prüfe, wer sich ewig bindet...**

Der BGH hat im März 2004 entschieden, dass die Ärzte einer bestehenden Gemeinschaftspraxis einen neuen Kollegen zunächst einmal „probehilber“ aufnehmen können.

Grundsätzlich kann niemand ohne sachlichen Grund aus einer Gemeinschaftspraxis-Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Ein solcher sachlicher Grund kann nach Auffassung des BGH auch das Bedürfnis der aufnehmenden Ärzte sein, zunächst einmal zu prüfen, ob der neue Kollege ins Team passt, vor allem dann, wenn die Praxis schon sehr lange besteht und die Altgesellschafter alleinige Träger des Gesellschaftsvermögens sind. Denn allzu häufig stellt sich erst nach einiger Zeit der Zusammenarbeit heraus, ob die Vorstellungen über die Zusammenarbeit und insbesondere bei Ärzten auch die ethischen Anforderungen an ihre Berufsauffassung harmonisieren.

Nun ist also durch die Rechtsprechung gesichert, dass im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden kann, dass der Neue nach einer Probezeit auch wieder ausgeschlossen werden kann, obwohl die weitere Zusammenarbeit nicht unzumutbar wäre. Innerhalb dieser Zeit kann geprüft werden, ob das notwendige Vertrauen für eine langfristige Partnerschaft besteht und ob ein harmonisches Zusammenarbeiten möglich ist. Leider hat der BGH offen gelassen, wie lange diese Probezeit sein darf. Dazu hat der BGH lediglich festgestellt, dass eine Probezeit von zehn Jahren zu lang ist.

(Die Fundstelle können Sie bei uns erfragen.)